

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1992

Inhalt

	Seite
Richtlinien	
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 (Haushaltsrichtlinien)	25
Bekanntmachungen	
Frühjahrstagung 1992 der Landessynode	33
Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Waibstadt-Daisbach	33
Informationstagung an der FHS Freiburg	33
Vertretung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg	33
Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heiperiode 1991/92	33
Ordnung der Evangelischen Akademie Baden	34

Richtlinien

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 (Haushaltsrichtlinien)

Vom 12. Dezember 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.1991 (GVBl. S. 161) zur Durchführung der Abschnitte 1 und 2 des III. Teils des KVHG zur Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke für die Haushaltsjahre 1992 und 1993 folgende Richtlinien:

I. Haushaltszeitraum

1. Die Kirchengemeinden und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1992 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit Kirchgeld erhoben werden soll, neue Beschlüsse zu fassen (siehe hierzu Abschnitt III und VI dieser Richtlinien).
2. Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1992 und 1993.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

1. Die für die Aufstellung des Haushaltsplans (und für den *Kirchgeldbeschuß*) geltenden Grundsätze sind im III. Teil Abschnitte 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG sowie in der Durchführungsverordnung hierzu vom 29.11.1977 (GVBl. S. 130), *zuletzt geändert am 16.4.1991 (GVBl. S. 65)*, enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.
2. Die für die Ausführung des Haushaltsplans geltenden Grundsätze ergeben sich aus dem III. Teil Abschnitt 3 (§§ 37 bis 52) KVHG und der Durchführungsverordnung vom 29.11.1977 hierzu, *zuletzt geändert am 16.4.1991 (GVBl. S. 65)*.

Hinweis: Änderungen gegenüber den letzten Haushaltsrichtlinien sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

3. In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis (Anordnungssoll) 1990 und der Haushaltsplanansatz 1991 in den dafür vorgesehenen Spalten anzugeben. Soweit die Haushaltsplanvordrucke bei EDV-Anwendern vom Rechenzentrum vorbereitet werden, sind diese Angaben in den Vordrucken ausgedruckt.
4. In den Spalten Haushaltsansatz 1992/1993 sind die Planansätze für jedes Jahr gesondert auszuweisen. In Ausnahmefällen kann für beide Haushaltsjahre ein Durchschnittssatz (Jahresbetrag) für beide Jahre veranschlagt werden.

5. Grundsätzlich ist nach der Haushaltssystematik zu veranschlagen und zu buchen (§ 60 Abs. 2 KVHG), soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung von uns empfohlen ist, zum Beispiel Schuldendienst.

Wir bitten, grundsätzlich Einnahmen und Ausgaben nach dem Brutto-Prinzip zu veranschlagen und zu buchen, das heißt nicht nur die als Saldo verbleibende Einnahme oder Ausgabe.

6. Nebenberuflich geführte Kassen von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sind monatlich abzuschließen.

7. Es ist darauf zu achten, daß die Erstattungen von Betriebskosten (Mietnebenkosten) vollständig für das zugehörige Haushaltsjahr in Einnahme angeordnet werden. *Soweit der Mietvertrag keine Regelung trifft und keine Mengenzähler vorhanden sind, bitten wir bei deren Berechnung die Bestimmungen des Landes anzuwenden (siehe Bekanntmachung vom 8.8.1991, GABI. Seite 910) und darauf zu achten, daß monatlich angemessene Abschlagszahlungen erhoben werden.*

Wegen der Auswirkungen auf den Finanzausgleich sind bei Mieteinnahmen und -ausgaben die Nebenkosten stets unter einer gesonderten Haushaltsstelle zu veranschlagen und zu buchen (Gruppierung .1952, 5200).

8. Wir bitten, künftig Baumaßnahmen, die bei der Haushaltsplanaufstellung vorhersehbar sind, im Haushaltsplan (Gruppierungs-Nummer 9500) zu veranschlagen. Bauvorhaben, deren Notwendigkeit und Realisierung sich erst nach Aufstellung des Haushaltsplans ergeben, sollten in einen Nachtragshaushaltsplan aufgenommen werden, weil damit in der Regel Mehrkosten gegenüber dem Haushaltsplan in erheblichem Umfang verbunden sind (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 KVHG). *Bei größeren Baumaßnahmen empfehlen wir, einen Haushaltsplanteil 02 einzurichten. Wir weisen darauf hin, daß die Baugenehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats die Veranschlagung im Haushaltsplan nicht ersetzt.*

Ferner ist zu beachten, daß die laufende Bauunterhaltung, die im wesentlichen der Werterhaltung dient, unter Gruppierungs-Nummer 5100 zu buchen ist, wertsteigernde Maßnahmen unter der Gruppierungs-Nummer 9500 und größere Maß-

nahmen ab 50.000 DM, insbesondere wenn sich die Durchführung voraussichtlich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, bei EDV-Anwendern im Sachbuch 02.

9. Wenn ein Gemeindezentrum eine Pfarrwohnung enthält, sind die auf die Pfarrwohnung entfallenden Kosten unter Abschnitt 05 nachzuweisen. Dies gilt entsprechend für sonstige gemischt genutzte Gebäude. Das kann in der Weise geschehen, daß zunächst alle Kosten auf einer Haushaltsstelle gebucht und zum Jahresende die entsprechenden Anteile umgebucht werden.
10. Bewegliche Sachen sind ab 500 DM Anschaffungspreis grundsätzlich unter Gruppierungs-Nummer 942 nachzuweisen.
11. Verfügungsmittel = Kosten für Bewirtungen, Geschenke und ähnliches werden in der Praxis häufig auf verschiedene Haushaltsstellen verteilt. Wir bitten, diese alle unter Hst. 0500.6800 zu veranschlagen und zu buchen.
12. Der Haushaltsplan soll vor der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 26 Abs. 4 Grundordnung in einer Gemeindeversammlung beraten werden.

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind:

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 15.6.1978 (GVBl. S. 168),
2. die Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23.11.1971 (GVBl. S. 176),
4. das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 (GVBl. S. 244),
5. Durchführungsbestimmungen zum Kirchgeldgesetz vom 16.1.1990 (GVBl. S. 47).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

1. Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992 (GVBl. S. 13) und den hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat beschlossenen Durchführungsbestimmungen vom 26.11.1991 (GVBl. 1992, S. 24) berechnet.
2. Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

V. Aufstellung und Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist vom Kirchengemeinderat aufzustellen und mit der Steuerzuweisung sowie den gemeindeeigenen Mitteln grundsätzlich auszugleichen.

Für EDV-Anwender gestaltet sich das Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan wie folgt:

Vom Rechenzentrum wurden bereits die Vordrucke mit den Eintragungen Rechnungsergebnis 1990 und Haushaltsplan-Ansatz 1991 den Kirchengemeinden zugestellt. Mit dieser Unterlage erstellen die Kirchengemeinden den Haushaltsplan 1992 und 1993. Soweit er ohne Härtestock ausgeglichen werden kann, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen. Kann der Haushaltsplan nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen. Ein eventueller Fehlbetrag ist zum Ausgleich als Härtestockzuweisung einzustellen, über deren endgültige Höhe im Rahmen des Prüfungsverfahrens entschieden wird. In beiden Fällen werden die Haushaltsplandaten durch das Rechnungsamt - bei Kirchengemeindeämtern direkt - an das Rechenzentrum übermittelt. Dort wird der Haushaltsplan ausgedruckt und an die Kirchengemeinderäte zur Unterschriftsleistung zurückgegeben. Danach ist der Haushaltsplan zur Prüfung beziehungsweise Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Der geprüfte Haushaltsplan geht an die Kirchengemeinde zurück. Über den geprüften, noch nicht genehmigten Haushaltsplan muß der Kirchengemeinderat den Feststellungsbeschluß fassen. Hiernach ist er über das Rechnungsamt/Kirchengemeindeamt/Rechenzentrum dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Kirchengemeinden, die noch nicht Anwender des automatisierten Finanzwesens sind, wird wie bisher verfahren. Kann der Haushaltsplan ausgeglichen werden, ist sofort der Feststellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Kann er nicht ausgeglichen werden, ist nur der Aufstellungsbeschluß zu fassen und zur Prüfung vorzulegen.

Nach der Genehmigung ist jeder Haushaltsplan offenzulegen.

VI. Vorschriften für die Erhebung des Kirchgeldes

Die Synode unserer Landeskirche hat am 18.10.1989 (GVBl. S. 244) das Gesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) beschlossen. Ob ein Kirchgeld zu erheben ist, hat jede einzelne Kirchengemeinde zu entscheiden.

Will die Kirchengemeinde das Kirchgeld einführen, dann ist folgender Beschluß zu fassen: „Es wird beschlossen, als Ortskirchensteuer ein Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchlichen Gesetzes über die Erhebung eines Kirchgeldes (Kirchgeldgesetz) vom 18.10.1989 zu erheben.“

Wird die Erhebung beschlossen, sind die Einnahmen unter der Hst. 9100.0160 und alle Ausgaben für die Erhebung unter Hst. 9100.6700 zu buchen. Weitere Einzelheiten bitten wir dem Gesetz zu entnehmen bzw. werden gesondert mitgeteilt.

VII. Einnahmen

1. Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
2. Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen müssen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen. *Bei den Erbbauzinsen bitten wir Abschnitt 3.1 der Bekanntmachung vom 6.6.1989 (GVBl. S. 163) zu beachten.*
2. *Bei Freizeiten und sonstigen Veranstaltungen sind angemessene Teilnehmerbeiträge zu erheben.*

VIII. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

1. Auf dem Haushaltsplanvordruck haben wir den Vermerk über die Beschlußfassung wie folgt erweitert:

„Alle Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig, soweit sie nicht aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Ausgenommen die Ausgaben der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 - ohne Einzelplan 2 -, die nur unter sich gegenseitig deckungsfähig sind. Alle Haushaltsstellen sind jedoch einseitig zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 deckungsfähig. Die nicht verbrauchten Mittel der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 können am Ende des ersten Jahres einer Haushaltsplanperiode durch Bildung von Haushaltsausgaberesten in das nächste Jahr übertragen werden, am Ende der Haushaltsplanperiode sind sie einer Gebäudeunterhaltungsrücklage zuzuführen.“

Im Interesse einer fürsorglichen, zukunftsorientierten Haushaltswirtschaft halten wir dieses Vorgehen für erforderlich. Der Kirchengemeinderat sollte entsprechend beschließen, andernfalls wären Satz zwei bis vier des Vermerks auf dem Haushaltsplan zu streichen. Mit diesem Vermerk soll sichergestellt werden, daß für die Gebäudeunterhaltung bereitgestellte Mittel auch diesem Zweck erhalten bleiben. Die einseitige Deckungsfähigkeit aller Haushaltsstellen zu Gunsten der Haushaltsstellen Gruppierung 5100 soll ermöglichen, daß im Bedarfsfall Einsparungen an anderer Stelle zu Gunsten von Mehrausgaben bei der Gebäudeunterhaltung eingesetzt werden können.

2. *Entgegen früheren Prognosen ist es möglich, die gesamte Summe für die Zuweisungen der Kirchengemeinden um rund 20% zu erhöhen. Durch die Normierung der Zuweisungen für Kindergärten und Diakonische Werke kann dies im Einzelfall zu einer beachtlich höheren oder niedrigeren Zuweisung führen. Höhere Zuweisungen sollten jedoch nicht vorrangig in Personalstellen umgesetzt werden, denn jeder Arbeitsvertrag bindet längerfristig Finanzmittel. Dazu ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bevölkerungsentwicklung und die Zunahme*

der Kirchengemeinden keine optimistischen Prognosen zulassen. Freie Mittel sollten Rücklagen zugeführt (§§ 83 ff. KVHG) oder in dringenden Baurenovierungen investiert werden. Im Sachbuchteil 91 ist der genaue Verwendungszweck der Rücklagen anzugeben.

3. Die neuen finanzpolitischen Maßnahmen versetzen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in die Lage, die Belange der Jugendarbeit stärker als bisher zu unterstützen. In den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ist dafür Sorge zu treffen, daß die Jugendarbeit angemessen mit Finanzmitteln ausgestattet wird.
4. Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist. *Gegebenenfalls ist durch Rücklageneinziehung sicherzustellen, daß beim Jahresabschluß in der Haushaltsrechnung kein Fehlbetrag verbleibt.*
5. Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (siehe hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift - siehe § 18 VerVO vom 22.8.1978, GVBl. S. 185, zuletzt geändert am 24.7.1990, GVBl. S. 140 -) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gemäß § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18.12.1973, zuletzt geändert am 5.11.1991, GVBl. S. 136) aus dem Antrag hervorgehen. Die Zahlung eines Pauschalbetrages ist steuerpflichtig (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4.11.1982 Az. 57/831-4043; GVBl. 1982 S. 212).
6. Nach Prüfungsfeststellungen werden in der Praxis fast für jeden Zweck Sparbücher angelegt. Sehr oft genügt ein Sparbuch, wenn die Zweckbindung in der Buchhaltung nachgewiesen wird. Es sollte davon abgesehen werden, Rechnungen unmittelbar aus Sparbüchern zu begleichen. Stattdessen sollten die Rechnungen, mit Auszahlungsanordnung versehen, der zuständigen Kasse übergeben werden.
7. Soweit Kollekten für die eigene Gemeinde bestimmt sind, sind diese nach Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts häufig nicht in das Opferbuch eingetragen. Damit fehlen die Kontroll-

unterschriften der die Kollekten zählenden Kirchenältesten. Wir bitten, derartige Kollekten künftig ausnahmslos in das Opferbuch einzutragen. Hierzu weisen wir auf die Bekanntmachungen vom 17.1.1969, 11.4.1978 und 5.3.1982 betreffend Kollekten (Rechtssammlung Niens Nr. 53 a bis c) sowie vom 31.7.1989 betreffend Opfer (GVBl. S. 167) hin.

8. Einnahmen und Ausgaben aller Einrichtungen (zum Beispiel Kantorei, Jugendarbeit), deren Träger die Kirchengemeinde ist, sind in den kirchengemeindlichen Haushaltsplan aufzunehmen. Grundsätzlich nimmt die Einheitskasse alle Kassengeschäfte dieser Einrichtungen wahr. In Ausnahmefällen ist spätestens zum Abschluß eines Rechnungsjahres unter Vorlage der Belege mit der Einheitskasse abzurechnen.

B. Gebühren der Rechnungsämter

1. Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 2,70 DM je Kassenbucheintrag und 120 DM jährlich pro Personalfall berechnet.
2. Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 2,70 DM können die Gebühren mit bis zu 0,5% der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.
3. Der Pauschalbetrag von 2,70 DM je Kassenbucheintrag und der Betrag von 120 DM jährlich pro Personalfall können unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.
4. Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 2,- DM je Buchung erhoben.
5. *Die Vergütung der nebenberuflichen Rechner wurde neu festgesetzt (siehe Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/91, GVBl. S. 45).*

C. Personalaufwand

1. Die Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter sollen entsprechend dem von der Landessynode beschlossenen landeskirchlichen Haushaltsplan mit einer Steigerung von 5% für 1992 und von 4% für 1993 (für je 13 Monate) berücksichtigt werden. Das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von rund 7,1% für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Dezember 1991 ohne Weihnachtsszuwendung zu nehmen.
2. Für die Berechnung der Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiter (AR-NAng) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 103), geändert am 12.12.1991, (GVBl. Nr. 4/92).

Gegen der Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie über den Verzicht auf Spitzenbeträge wird auf die Arbeitsrechtsregelung 5/80 vom 2. Juni 1980 (GVBl. 1980 S. 95), geändert am 23.8.1989 (GVBl. S. 208) und die hierzu ergangenen Hinweise verwiesen.

3. *Dem Haushaltsplan ist ein Stellenplan und eine Personalkostenberechnung (Stand 31.12.1991) beizufügen. Der Stellenplan, der nur die Funktion, Stellendeputate und Vergütungsgruppen ausweist, ist mit dem Haushaltsplan offenzulegen. Die Personalkostenberechnung soll die Nachprüfung der im Haushaltsplan eingestellten Beträge ermöglichen und ist aus Datenschutzgründen nicht offenzulegen.*
4. Die vorhandenen Stellen sollten im Haushaltszeitraum 1992/1993 nicht ausgeweitet und es sollten keine neuen Stellen errichtet werden. Ist im Ausnahmefall aus dringenden Gründen des Dienstes die Errichtung und/oder Ausweitung von Stellen während des Haushaltszeitraums 1992/1993 notwendig, sind diese in den Stellenplan mit aufzunehmen. Die Genehmigung zur Errichtung und Ausweitung der Stelle (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 und Absatz 3 Nr. 1 KVHG) ist mit besonderem Antrag einzuholen.
5. Nach dem Beschluß vom 18.10.1989 erwartet die Landessynode, daß in den Stellenplänen der Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden mindestens 1% der Personalkosten eingespart werden. Bei dieser Vorgabe können künftig keine Deputatserweiterungen genehmigt werden, ohne daß triftige Gründe (zum Beispiel Inbetriebnahme eines Gemeindezentrums) geltend gemacht werden. Insbesondere größere Kirchengemeinden sind aufgefordert, diesem Beschluß der Landessynode Rechnung zu tragen.

D. Ausgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Kindergottesdienst-, Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG - Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG). Vor Planung der einzelnen Veranstaltung innerkirchlicher Gemeindegemeinschaft ist jedoch zu klären, ob der Staat (Bund/Land Baden-Württemberg) wegen der eigenen Finanznot die betreffenden Zuschüsse noch in bisheriger Höhe weiter zahlen wird.

E. Bauunterhaltung

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen. Siehe auch Abschnitt VIII A 1. dieser Richtlinien.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ sind vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer 3,14% als Beitrag der Kirchengemeinden veranschlagt. Diese Mittel werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat direkt an die EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, frei verfügbaren Mitteln oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst oder besondere, von der Landeskirche empfohlene Projekte im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter Hst. 3500.2200 einzusetzen.

IX. Zuweisung zur Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (KMusG) vom 29.4.1987 (GVBl. S. 75) den auf die Bezirksarbeit entfallenden anteiligen Vergütungsaufwand vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet; zur Zeit 35% des nachgewiesenen Vergütungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 0200.0432 zu veranschlagen.

X. Zuweisungen für die Diakonischen Werke (Gemeindedienst), Kindertagesstätten, Krankenpflege- und Diakoniestationen (Sozialstationen, Hauspflege)

1. Allgemein

Die Kirchengemeinden erhalten ab 1.1.1992 erstmals normierte Zuweisungen für die Diakonischen Werke und die Kindertagesstätten

2. Diakonisches Werk (Gemeindedienst)

- a) Für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211, bei EDV-Anwendern im Unterabschnitt 211, zu veranschlagen. Bei kaufmännisch geführten Rechnungen ist der Vordruck Wirtschaftsplan zu verwenden.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) normierte Zuweisung für das Diakonische Werk (Gemeindedienst) ist Teil der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinde und bei Hst. 9310.0230 zu vereinnahmen. Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt 2110 ist unter Hst. 2110.8410 zu verausgaben und im Sonderhaushalt unter Hst. 2110.2420 zu vereinnahmen.

Für den Bereich der Diakonischen Werke führt das FAG (§ 12) aus: Die Zuweisungen an die Diakonischen Werke SOLLEN zweckbestimmt verwendet werden. Das bedeutet, daß dieser Zuweisungsteil

nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe für einen anderen Zweck eingesetzt werden darf.

Mit dieser Normierung entfallen künftig alle bisherigen Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Übernahme und Ausweisung von Personalkosten. Alle Mitarbeiter in diesem Bereich werden faktisch als Bedienstete der einzelnen Einrichtung behandelt und die Personalkosten originär in der Rechnung der einzelnen Einrichtungen gebucht. Dafür gibt es ab 1992 die normierte Zuweisung. Die Personalkosten sind deshalb grundsätzlich unter Gruppierung 4230/4250 des Sonderhaushaltsplanes zu veranschlagen und zu buchen.

- b) Zum Nachweis der Personalkosten aller Stellen und eventueller Ersätze ist eine Personalkostenberechnung unter Verwendung des dafür vorbereiteten Vordrucks zu erstellen.

3. Kindertagesstätten

- a) Der Kindergarten-Elternbeitrag ist für das Erstkind auf DM 75,- bis DM 90,- monatlich (bei 12 Monatsbeiträgen) festzusetzen. Die Beträge für Zweitkinder sollten um 30% bis höchstens 50% des Betrages für das Erstkind ermäßigt werden.
- b) In Einrichtungen, die eine verlängerte Öffnungszeiten anbieten, ist der Beitrag auf monatlich DM 95,- bis DM 120,- festzusetzen (abhängig von der über die Regelöffnungszeiten angebotenen Öffnungszeiten).
- c) Für Kinderkrippen ist ein Betrag von DM 300,- bis DM 400,-, für Kindertageheime DM 200,- bis DM 300,- und für Kinderhorte DM 300,- bis DM 400,- (ohne Essen) anzusetzen. Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- oder Drittkinder gewährt werden.

Das Essensgeld (evtl. Überschüsse) darf nicht zweckentfremdet werden (s. Rundschreiben des Diakonischen Werkes vom 4.1.1988 Az. 82/1-30-hä).

Die Elternbeitragssätze nach 3. a), b) und c) sind mit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg abgesprochen.

- d) Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (zum Beispiel Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
- e) Spenden und Einnahmen aus Sommerfesten und sonstigen Veranstaltungen sind im Haushaltsplan unter Hst. 2210.2200 auszuweisen, auch wenn sie mit einer Zweckbindung vereinnahmt werden.

Auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans erscheint die Hst. 2210.6600 „Verbrauchsmittel“. An dieser Stelle ist die früher als Spielgeld bezeichnete Summe für Verbrauchsmaterialien (Stifte,

Kleber, Papier etc.) auszuweisen. Der Berechnung sind DM 2,50 bis DM 3,00 pro Kind und Monat zugrunde zu legen.

Für die Anschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist eine eigene Hst. 2210.5540 vorgesehen.

- f) Nach § 8 des Kindergartengesetzes in der Fassung vom 17.01.1983 (GVBL Seite 73) betragen die Zuschüsse des Landes zur Zeit 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Das Nähere ist in der Personalkostenzuschußverordnung und den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung vom 3.3.1983 (GVBl. S. 77 ff) geregelt. Kirchengemeinden, die den Rechnungsämtern angeschlossen sind, empfehlen wir, diese zu beauftragen, die Personalkostenzuschüsse bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
- g) Die Zuschüsse des Landes werden aber nur gewährt, wenn politische Gemeinden, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 30% der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der politischen Gemeinde ist in dem Sonderhaushaltsplan 221, bei EDV-Anwendern auf der letzten Umschlagseite zu erläutern. Die Kirchengemeinden sind gehalten, mit den politischen Gemeinden Verträge auf der Basis einer Beteiligung von mindestens 70% an den nicht durch Elternbeiträgen und Landeszuschüssen gedeckten Betriebskosten abzuschließen. Eventuelle Erweiterungen oder Anbauten sind nur genehmigungsfähig, wenn die Kommune die gesamten Kosten trägt.

4. Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen

- a) Für die noch nicht einer Diakonie-/Sozialstation angeschlossenen Krankenpflegestationen ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 251 aufzustellen. Besteht ein Krankenpflegeverein, sind von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) angemessene Beiträge zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen führen. Wir verweisen hierzu auf das Merkblatt des Diakonischen Werkes vom 20.12.1988 und den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.6.1989, Az. 83/41 (Rechtssammlung Niens Nr. 45 s), der wie folgt ergänzt wird:

Übersteigen 50% der Mitgliederbeiträge den fälligen Betrag für Gebührennachlässe an Mitglieder, dann kann der nicht in Anspruch genommene Betrag ins nächste Jahr zur Abdeckung eventueller Erhöhungen als Haushaltsausgabestelle übertragen oder einer dafür bestimmten Rücklage zugeführt werden.

Satzungen der Krankenpflegestationen und Krankenpflegevereine sind in das Beiheft aufzunehmen.

- b) Für die Buchungen bitten wir zu beachten, daß die Leistung des Krankenpflegevereins an die Sozialstation als Pauschalentgelt für die Nachlässe an Vereinsmitglieder eine Gebühreuzahlung darstellt und deshalb unter Konto 040220-1 zu buchen ist. Soweit ein Krankenpflegeverein 50% seines Beitragsaufkommens direkt an die Station überweist, ist dieses auf Konto 059000-7 zu buchen. Im kirchengemeindlichen Haushalt ist dieser Betrag unter Hst. 2550.1740 zu vereinnahmen.
- c) Für die Diakonie-/Sozialstationen in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde-Verbandes (e.V.) oder eines Kirchenbezirks ist grundsätzlich die kaufmännische Buchführung anzuwenden. Bei kaufmännischer Buchführung ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- d) Die Diakonie-/Sozialstationen erheben Gebühren gemäß einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung (siehe Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung (MAGFS) für die Förderung von Sozialstationen vom 16.3.1991 (Nr. 41-7070 Ziff. 1.5) und Schreiben des Diakonischen Werkes vom 11.9.1989 Az. 25-sh-be an alle Diakonie-/Sozialstationen.
- e) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Kassen in Südbaden für medizinische Leistungen der Behandlungspflege einen Pauschalbetrag je Hausbesuch (zur Zeit DM 12,-). Für pflegerische Maßnahmen wird eine Pauschale je Pflorgetag bezahlt (zur Zeit DM 27,-).
- f) *Nach Ziffer 5.2.1 der Richtlinien des MAGFS für die Förderung von ambulanten Diensten durch das Land Baden-Württemberg vom 16.3.1991 werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen für die fachlich qualifizierte Pflegedienstleitung, wenn die Sozialstation außer der Pflegedienstleitung noch über mindestens acht Vollzeitstellen für Pflegefachkräfte verfügt DM 15.000,-, für Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachausbildung DM 8.300,- und für Berufspraktikantinnen/-praktikanten DM 4.150,- als Zuschuß gewährt.*

Für Pflegedienstleitungen in kleineren Sozialstationen wird ein Zuschuß von 50 vom Hundert bzw. 75 vom Hundert des vorgenannten Betrages gewährt, wenn die Sozialstation außer der Pflegedienstleitung noch über vier bzw. sechs Vollzeitstellen für Fachpflegekräfte verfügt.

Für teilzeitbeschäftigte Fachpflegekräfte können entsprechend ihrer arbeitsvertraglich festgelegten zeitlichen Inanspruchnahme Zuschüsse in Höhe von 25 vom Hundert, 50 vom Hundert oder 75 vom Hundert des für einen vollzeitbeschäftigten Mitarbeiter gewährten Zuschusses bewilligt werden.

Pflegekräfte, die am 31. Dezember 1990 vom Land gefördert wurden, die Fördervoraussetzungen nach diesen Richtlinien jedoch nicht mehr erfüllen, werden bis zu ihrem Ausscheiden entsprechend der bisherigen Regelung weiter gefördert.

- g) Der Zuschuß des Landkreises sollte mindestens 50% des Landeszuschusses betragen.
- h) Entsprechend der durchweg eingehaltenen Regelung zwischen den politischen Gemeinden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Diözese Rottenburg muß auch für die kirchlichen Träger im badischen Landesteil nachhaltig versucht werden, daß die politischen Gemeinden entweder 66 2/3% des Defizits (nach Abzug der Landes-, Kreis- und Krankenkassenzuschüsse) oder mindestens DM 4,00 pro Kopf zu zahlen sich verpflichten. Bei Abschluß neuer Verträge oder der Verlängerung bisher laufender ist unbedingt hierauf zu achten.
- i) Ist die Kirchengemeinde Mitglied oder Kooperationspartner einer Diakonie-/Sozialstation, ist deren Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde als Anlage beizufügen. Zuweisungen an die Station sind im Haushaltsplan unter Hst. 2550.7491 zu veranschlagen und nur auszuführen, wenn ein Defizit nachgewiesen wird. Abschlagszahlungen können unter Abrechnungsvorbehalt geleistet werden, aber nur, wenn der Wirtschaftsplan vorliegt. *Als Nachweis bitten wir eine Fertigung des Jahresabschlusses dem Rechnungsband beizufügen; falls der Jahresabschluß desselben Jahres noch nicht vorliegt, gilt das für den Abschluß des Vorjahres.*
- j) Auf die Ausschöpfung aller Zuschußmöglichkeiten bei Krankenkassen, Land und Kommunen u.a. ist zu achten.
- k) Arbeiten Diakonie-/Sozialstationen und Krankenpflagestation auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen, sind für die Genehmigung des Haushaltsplans der Wirtschaftsplan und gegebenenfalls die Bilanz der/des jeweiligen Partner(s) mit vorzulegen.

Diakonie-/Sozialstationen haben bei kooperativer Zusammenarbeit einen aus dem Wirtschaftsplan und der Bilanz der Diakonie-/Sozialstation und den Wirtschaftsplänen und Bilanzen der Kooperationspartner zusammengestellten Gesamtwirtschaftsplan und eine Gesamtbilanz zu erstellen.

XI. Kirchenbezirke

- Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts *nach Maßgabe des FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.1.1992, GVBl. S. 13*). Die Höhe der Zuweisungen *einschließlich der für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks* werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.
Die Zuweisung für das Diakonische Werk wird an dieses ausbezahlt, um Umbuchungen zu vermeiden.
- Auch nach Änderung des FAG dürften sich die Gemeindegliederzahl und/oder die Steuerzuweisung als geeignete Berechnungsgrundlage für*

die Bezirksumlage anbieten. Wenn die Steuerzuweisung als Grundlage genommen wird, empfehlen wir nur von der Regelzuweisung nach § 4 FAG auszugehen, unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlung nach § 8 FAG.

Um eventuell extreme Mehr- oder Minderleistungen ausgleichen zu können, können auch beide Möglichkeiten kombiniert angewandt werden.

Da die neue normierte Zuweisung insgesamt erhöht wurde, um die Kosten Leitung und Verwaltung zu decken, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob nicht eine Senkung der bisherigen Bezirksumlage möglich ist.

3. Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Stand 31.12.1991) mit Personalkostenberechnung als Anlage beizufügen. Auch hierzu sind zur Vereinheitlichung die aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt VIII C verwiesen. Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Nummer 4).
4. Für die Bezirksdiakoniestelle bzw. für das Diakonische Werk des Kirchenbezirks ist, soweit nicht EDV-Anwender, ein Sonderhaushaltsplan 215, bei kaufmännisch geführten Rechnungen ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser ist Bestandteil des Haushaltsplans des Kirchenbezirks. Mit der Normierung der Zuweisung an die Diakonischen Werke entfällt die Aufteilung nach Personal- und Sachkosten. Ebenso entfällt die Ablieferung von Personalkostenzuschüssen Dritter. Der diesbezügliche Erlaß vom 18. März 1988 Az. 81/2005 wird deshalb aufgehoben. Die Zuweisung wird künftig in einem Betrag und zwar in monatlichen Raten zum 15. eines Monats direkt an den Rechtsträger Diakonisches Werk ausbezahlt. Sie ist unter Hst. 2150.0430 zu veranschlagen.

Für die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ist ein Stellenplan nach neuem Muster zu erstellen und eine Personalkostenberechnung, die dem bisherigen Stellenplan entspricht. Bei der Personalkostenberechnung bitten wir insbesondere die Spalte „Prozentuale Aufteilung des Beschäftigungsgrades in Arbeitsgebiete“ vollständig auszufüllen.

Die Personalkosten bitten wir wie bisher aus informellen Gründen weiter getrennt zu veranschlagen. Dafür sind die folgenden Haushaltsstellen zu verwenden:

- 2150.4231
Vergütungen landeskirchl. Sozialarbeiter
- 2150.4232
Vergütungen kirchenbezirk. Sozialarbeiter
- 2150.4233
Vergütungen landeskirchl. Verwaltungsangestellte
- 2150.4234
Vergütungen kirchenbezirk. Verwaltungsangestellte

5. Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks – im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme

bezeichnet – sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Bezirksdiakoniestelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an eine Bezirksdiakoniestelle, die in einem anderen Bezirk liegt, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.

6. Zuweisungen an einen Diakonieverband sind unter Hst. 2160.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.
7. Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist – soweit nicht EDV-Anwender – ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.
8. Auch für den Haushaltszeitraum 1992/1993 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Die bisherige Pauschalzuweisung für diese Reisekosten ist mit der normierten Zuweisung abgegolten. Dies findet Berücksichtigung durch den Einbezug der Fläche der Kirchenbezirke in die Berechnungsgrundlagen.
9. Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrústen je nach Größe des Bezirks wieder ein Betrag von zirka 3.000 DM eingesetzt werden.
10. Wir bitten darauf zu achten, daß Repräsentationskosten unter Hst. 7540.6800 und nicht bei Hst. 7120.4100, 7260.4100 oder anderen Haushaltsstellen gebucht werden.
11. Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist durch die Bezirkssynode sofort zu beschließen, wenn der Haushaltsplan mit dem bisherigen Bezirksumlagebetrag ausgeglichen ist.
12. Kann der Bezirkskirchenrat den Haushaltsplan nur mit einer erhöhten Umlage ausgleichen, ist der Entwurf des Haushaltsplans zuerst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Hiernach beschließt die Bezirkssynode über die Feststellung des Haushaltsplans und legt ihn dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

XII. Diakonieverband

1. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des Diakonieverbandes ist vom Vorstand aufzustellen. Ist der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan mit der Zuweisung der Landeskirche, sonstigen Einnahmen und mit den bisherigen Umlagen der Kirchenbezirke ausgeglichen, kann er von der Versammlung beschlossen und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Andernfalls ist der

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vom Verbandsvorstand unterschrieben im Entwurf zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Prüfung vorzulegen. Die Zustimmung der Bezirkssynoden über die Höhe der Umlage ist zuvor einzuholen und dem Haushaltsplan beizufügen.

- 2. Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbandes liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.
- 3. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche nach dem FAG an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Die Zuweisung der Landeskirche ist unter Hst. 2160.0430, zu veranschlagen und zu buchen.
- 4. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VII, VIII, und XI gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XIII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltsplan-Entwürfe sind alsbald, spätestens jedoch bis Ende April 1992, in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1991

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Fischer

Bekanntmachungen

OKR 17.1.1992 **Frühjahrstagung 1992**
Az. 14/44 **der Landessynode**

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 26. bis 30. April im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 4.2.1992 **Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde**
Az. 22/22 **Waibstadt-Daisbach**

Die Evangelische Kirchengemeinde Waibstadt-Daisbach wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 3 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24.10.1973 (GVBl. S. 95) in

„Evangelische Kirchengemeinde Daisbach“ umbenannt.

OKR 15.1.1992 **Informationstagung an**
Az. 28/030 Freiburg **der FHS Freiburg**

Am **Samstag, den 7. März 1992** informieren Dozentinnen und Studierende des Fachbereichs **Religionspädagogik/Gemeindediakonie** in den Räumen der **Evangelischen Fachhochschule in Freiburg, Buggingerstraße 38**, ab 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr über Studien- und Berufsmöglichkeiten.

Das Studium bietet eine fundierte theologische und humanwissenschaftliche Ausbildung, verlangt jedoch keine Kenntnisse in den alten Sprachen.

Es wird Gelegenheit zur Begegnung wie auch zum Kennenlernen der Räume der Fachhochschule sein.

Entsprechendens Informationsmaterial wird angeboten.

OKR 30.1.1992 **Vertretung der Evangelischen Pflege Schönau**
Az. 51/151 **in Heidelberg**

Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 28.11.1989 (GVBl. S. 238) vertreten durch

- a) die Leiterin,
Kirchenoberrechtsrätin Ulrike Kost in Heidelberg,
- b) den Stellvertreter der Leiterin,
Kirchenoberverwaltungsrat Willi Kranz in Heidelberg,

die jeweils einzeln zeichnen.

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Bekanntmachung vom 5.5.1986 (GVBl. S. 66) getroffene Regelung außer Kraft.

OKR 20.1.1992 **Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 1991/92**
Az. 65/20

Nachstehend wird die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Festsetzung der Verbrauchsmengen und Entgelte für Heizung für die Heizperiode 1991/92 vom 8. August 1991 - Az.: VV 2810-29 - bekanntgegeben:

Für die landeseigenen Dienstwohnungen, bei denen die Heizkosten nach § 20 der Landesdienstwohnungsvorschriften pauschal zu erheben sind, werden die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt festgesetzt:

- 1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 13,80 DM,
- für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind 13,70 DM
- je m² Wohnfläche/Jahr.

2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh/m² Wohnfläche/Jahr bei Gas und von 200 kWh/m² bei Fernheizung.

Die Entgelte bzw. Verbrauchsmengen können, soweit mietvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen, auch bei landeseigenen Mietwohnungen, bei denen der Verbrauch nicht gemessen werden kann, zugrunde gelegt werden. Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

OKR 28.1.1992
Az. 71/30

Ordnung der Evangelischen Akademie Baden

Die Ordnung der Evangelischen Akademie Baden vom 5. März 1991 (GVBl S. 41) wird unter Abschnitt 2: Arbeitsgebiete wie folgt ergänzt:

„2.5 Die Akademie trägt die außerschulische politische Bildungsarbeit mit nichtorganisierten Jugendlichen. Sie kooperiert mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt.“